

**Raiffeisenkasse Kastelruth Gen.**  
**mit Sitz in 39040 Kastelruth, eingetragen im Bankenverzeichnis**  
**und im Handelsregister Bozen, Steuernummer 00170970214**

## **Mitteilung**

### **Die wichtigsten Transparenzbestimmungen**

Diese Mitteilung verweist auf die Rechte und auf die Schutzmechanismen, die für den Kunden vorgesehen sind.

Die Mitteilung bezieht sich auf die Transparenz der Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen, die vom Bankwesengesetz Nr. 385/1993 und von den Anweisungen der Banca d'Italia geregelt ist.

Die Mitteilung bezieht sich nicht auf die Transparenz der Wertpapierdienstleistungen, die vom Legislativdekret Nr. 58 /1998 (Einheitstext der Finanzdienstleistungen) und von den Bestimmungen der CONSOB geregelt ist.

## **Abschnitt I**

### **Rechte**

Der Kunde hat das Recht:

- eine Kopie dieser Mitteilung zur Verfügung gestellt und ausgehändigt zu erhalten;
- die datiert und auf den neuesten Stand gebrachten Informationsblätter zur Verfügung gestellt und ausgehändigt zu erhalten. Sie beinhalten detaillierte Informationen über die Bank, über die Merkmale und besonderen Risiken des Geschäftes oder der Dienstleistung, über die wirtschaftlichen Bedingungen und über die wichtigsten Vertragsklauseln;
- wenn sich die Bank der Fernkommunikationstechniken bedient, eine Kopie dieser Mitteilung und die Informationsblätter bezüglich des Geschäftes oder der angebotenen Dienstleistung mittels dieser Techniken, auf Papier oder durch einen anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt zu erhalten;
- vor Abschluss eines Vertrages unverzüglich und bedingungslos eine vollständige Kopie des entsprechenden Textes zu erhalten, die zum Zwecke einer ausgewogenen Beurteilung des Vertrages auch die Zusammenfassung der wirtschaftlichen und normativen Bedingungen beinhaltet. Es versteht sich von selbst, dass die Aushändigung der genannten Kopie die Bank (und den Kunden) in keiner Weise zum Vertragsabschluss verpflichtet;

- ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages zu erhalten, das auch die Zusammenfassung der Bedingungen einschließt;
- periodische Mitteilungen über den Verlauf der Geschäftsbeziehung bei Beendigung des Dauervertrages oder wenigstens einmal im Jahr zu erhalten, und zwar in Form einer Abrechnung und der Zusammenfassung der Bedingungen;
- über die Änderung der Vertragsbedingungen zu seinen Ungunsten informiert zu werden;
- vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zinssätze, der Preis und andere Bedingungen zu seinen Ungunsten geändert werden, und zwar binnen 15 Tagen ab dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung oder der Durchführung der anderen zugelassenen Mitteilungsformen. Der Rücktritt kann zu den vorher angewandten Bedingungen erfolgen, ohne Belastung durch Strafgebühren;
- auf eigene Kosten binnen 90 Tagen eine Kopie der Unterlagen zu erhalten, die einzelne in den letzten 10 Jahren getätigte Operationen betreffen.

Was im Besonderen die Konsumkreditverträge<sup>1</sup> betrifft, hat der Kunde in seiner Eigenschaft als Verbraucher das Recht:

- den Vertrag vorzeitig ohne Strafgebühr zu erfüllen oder von ihm zurückzutreten, indem er das Restkapital, die Zinsen, die übrigen bis dahin angefallenen Kosten und, falls vertraglich vorgesehen, eine Entschädigung entrichtet, die in keinem Falle mehr als 1% des Restkapitals beträgt;
- dem Übernehmer der Forderung aus einem Konsumkredit alle Einwände entgegenzuhalten, die er auch gegenüber dem Überträger der Forderung hätte geltend machen können, einschließlich der Aufrechnung;
- bei Vertragsbruch des Lieferers von Gütern und Dienstleistungen, der einen Exklusivvertrag mit dem Kreditgeber hat, gegen letzteren oder aber gegen den dritten Übernehmer der Forderung vorzugehen, wenn er den Lieferer ergebnislos in Verzug gesetzt hat.

---

<sup>1</sup> Beim Konsumkredit handelt es sich um eine Finanzierung, die die Bank einer natürlichen Person für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen gewährt, wobei die natürliche Person den Kredit für Zwecke aufnimmt, die mit ihrer eventuellen unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit nichts zu tun haben (Verbraucher)

## **Abschnitt II**

### **Bestimmungen zum Schutz des Kunden**

Zum Schutz des Kunden gilt:

- Alle Vertragsabschlüsse müssen schriftlich erfolgen, widrigenfalls der entsprechende Vertrag nichtig ist. Davon ausgenommen sind die vom Gesetz vorgesehenen Fälle.
- Wenn Dienstleistungen außerhalb des Sitzes oder der Niederlassung der Bank angeboten werden, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden vor Abschluss des Vertrages eine Abschrift dieser Mitteilung sowie die Informationsblätter über das Geschäft oder die angebotene Dienstleistung auszuhändigen.
- Vor der Zeichnung von strukturierten Wertpapieren<sup>2</sup> ist die Bank verpflichtet, dem Verbraucher das entsprechende Informationsblatt zu überreichen.
- Vor dem Erwerb von zusammengesetzten Produkten ist die Bank verpflichtet, dem Verbraucher das entsprechende Informationsblatt zu überreichen.
- In den einzelnen Verträgen ist die Bank verpflichtet, die Zinssätze sowie alle weiteren Preise und Vertragsbedingungen anzugeben, die zur Anwendung gelangen. In den Kreditverträgen werden zudem die etwaigen höheren Kosten angegeben, die angewandt werden, wenn der Kunde in Verzug gerät.
- Vertragsklauseln, die es der Bank erlauben, Zinssätze und die übrigen Preise und Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden zu ändern, müssen vom Kunden ausdrücklich angenommen werden.
- Etwaige Vertragsklauseln über die Kapitalisierung der Zinsen müssen vom Kunden ausdrücklich angenommen werden.
- Bei Kontokorrentverträgen werden bei der Berechnung sowohl der Aktiv- als auch der Passivzinsen die gleichen Zeitabstände herangezogen.
- Die Vertragsklauseln, die zwecks Bestimmung der Zinssätze, der übrigen Preise und der Vertragsbedingungen auf Gebräuche verweisen, sind nichtig. Ebenso sind jene Klauseln nichtig, die Zinsen, Preise oder Bedingungen vorsehen, die gegenüber den in den Informationsblättern veröffentlichten eine Schlechterstellung für den Kunden bedeuten. Diese Klauseln werden automatisch ersetzt, und zwar durch Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Preise und Bedingungen<sup>3</sup>.
- Die Zinsen auf Einlagen bei der Bank von Bargeld, von Zirkularschecks, die von derselben Bank ausgegeben wurden, sowie von Bankschecks, die auf jene Niederlassung gezogen wurden, bei der die Einlage erfolgt, werden wertstellungsmäßig vom Tag der Einlage bis zu dem der Abhebung berechnet.
- Bei den Operationen zur Platzierung von Staatspapieren sind vorgesehen:
  1. Höchstbeträge für die Kommissionen, die gegebenenfalls für die Durchführung dieser Operationen verlangt werden können,
  2. Kriterien und Parameter für eine transparente Bestimmung der Rendite,
  3. Verpflichtungen bezüglich Veröffentlichung, Transparenz und Werbung, die die Bank bei ihrer Platzierung dieser Titel beachtet.

---

<sup>2</sup> Unter strukturierten Wertpapieren werden jene verstanden, die eine traditionelle Schuldverschreibung und ein Derivat einschließen.

<sup>3</sup> Im Besonderen sieht die automatische Ersatzregelung für die Zinsen den nominalen Mindest- und Höchstzinssatz vor, der für die ordentlichen Schatzscheine (buoni ordinari del tesoro) mit Laufzeit eines Jahres gilt, und zwar je nachdem, ob es sich um aktive oder passive Operationen handelt. Für die übrigen Preise und Bedingungen gelten jene Werte, die im Lauf der Geschäftsbeziehung für die entsprechende Art von Operationen und Dienstleistungen veröffentlicht werden (bei Unterlassung der Veröffentlichung ist nichts geschuldet).

Was im Besonderen die Konsumkreditverträge betrifft, gilt zum Schutz des Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher Folgendes:

- In den Veröffentlichungen und Werbeanzeigen wird der effektive Jahreszinssatz (TAEG) und der entsprechende Zeitraum seiner Gültigkeit angegeben.
- Die Verträge enthalten folgende Angaben: die Höhe und die Modalitäten der Finanzierung; die Zahl, die Höhe und die Fälligkeiten der einzelnen Raten; den effektiven Jahreszins (TAEG); die Garantien, die eventuell verlangt werden; die eventuell dem Verbraucher abverlangte Versicherungsdeckung, die in der Berechnung des effektiven Jahreszinses (TAEG) nicht eingeschlossen ist. Sollten diese Angaben fehlen oder nichtig sein, sieht das Gesetz automatische Mechanismen für deren Ersatz vor.
- Die Verträge, die den Erwerb von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, enthalten folgende Angaben: die zu erwerbenden Güter und Dienstleistungen; den Preis in bar für den Erwerb; den Preis, der im Vertrag vereinbart wurde und die Höhe einer etwaigen Anzahlung; die Bedingungen für die Übertragung des Eigentumsrechtes, wenn dieser Übergang nicht unmittelbar erfolgt.
- Die Verträge, die die Aufnahme eines Kontokorrentkredits zum Gegenstand haben und dabei die Nutzung einer Kreditkarte nicht miteingeschlossen ist, enthalten folgende Angaben: den Höchststrahmen und die eventuelle Fälligkeit des Kredits; den jährlichen Zinssatz sowie eine detaillierte Auflistung aller anwendbaren Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie die Bedingungen, welche in der Ausführungsphase des Vertrages zu einer Änderung desselben führen können; die Modalitäten für den Rücktritt vom Vertrag.
- Wird der Käufer säumig, gelangen auf den Konsumkreditvertrag die im Art. 1525 ZGB<sup>4</sup> vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, wenn zu dessen Sicherung eine Realsicherstellung auf das Gut, das mit dem Geld aus der Finanzierung erworben wurde, eingeräumt worden ist.

---

<sup>4</sup> Art. 1525 ZGB (Nichterfüllung durch den Käufer): „Trotz gegenteiliger Abmachung führt die Nichtbezahlung einer einzigen Rate, die ein Achtel des Preises nicht übersteigt, nicht zur Aufhebung des Vertrages und behält der Käufer die Fristbegünstigung für die folgenden Raten.“

## **Abschnitt III**

# **Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Beilegung von Streitfällen**

Diese Bank ist dem Abkommen zur Errichtung der Beschwerdestelle für die Kunden sowie des Bankenombudsmannes („Accordo per la costituzione dell’Ufficio reclami della clientela e dell’Ombudsman Bancario“) beschränkt auf jenen Teil beigetreten, der die Sondersektion für Beschwerden bei grenzüberschreitenden Überweisungen<sup>5</sup> betrifft. Das Abkommen sieht neben der Anrufung des ordentlichen Gerichts ein alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Überweisungen vor.

Das Verfahren ist unentgeltlich mit Ausnahme der Spesen für die Korrespondenz mit der Beschwerdestelle und dem Bankenombudsmann.

Jeder Kunde kann sich bei Beanstandungen betreffend grenzüberschreitende Überweisungen unter Angabe der Gründe und der Anträge binnen 180 Tagen an die Direktion der Bank wenden, die auch als Beschwerdestelle der Bank fungiert.

Die Beschwerdestelle behandelt die Anträge binnen 30 Tagen ab Einreichung der Beschwerde.

Die Entscheidung ist gegebenenfalls binnen 30 Tagen bei der Sondersektion des Bankenombudsmannes („Sezione Speciale dell’Ombudsman Bancario) anfechtbar. Der Bankenombudsmann hat seinen Sitz in 00186 ROM, Via delle Botteghe Oscure, Nr. 46.

Der Bankenombudsmann ist im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen für die Streitfälle mit einem Wert bis zu 50.000,00 Euro zuzüglich der vom Kunden getragenen Spesen und der allfälligen Zinsen, wie sie nach den im Legislativdekret Nr. 253/2000 vorgesehenen Kriterien errechnet werden, zuständig. Die Entscheidung wird binnen 60 Tagen getroffen.

Die Verfahrensordnung kann am Schalter angefordert werden, wo auch ein Vordruck für die Abfassung der Beschwerde erhältlich ist, wobei beim Ausfüllen die Mitarbeiter gerne behilflich sind, wie sich der Kunde zu diesem Zwecke auch an eine Vertrauensperson oder an einen Fachmann wenden kann.

Der Rekurs an die Beschwerdestelle und an den Bankenombudsmann berauben den Kunden keineswegs des Rechts, das ordentliche Gericht oder, falls vorgesehen, einen Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht anzurufen.

---

<sup>5</sup> Unter „grenzüberschreitende Überweisungen“ versteht man die Übertragung einer Geldsumme von einer Bank eines EU-Mitgliedsstaates zu Gunsten eines (vom Kunden bezeichneten) Begünstigten bei einer Bank in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Der Auftraggeber und der Begünstigte (jener, der den Geldbetrag erhält) können auch ein und derselbe sein.